

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend

Amtsblatt

der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion und des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Verleger Nr. 22.

Verlegerischer Jahrgang.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: **Belehrungsbilge**; jeden Freitag: **Der sächsische Landwirt**; jeden Sonntag: **Illustriertes Sonntagsblatt**.

Besteht jedes Blatt Abend für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1. 70 S., bei Bestellung ins Haus 1. 70 S., bei allen Postanstalten 1. 80 S. einschließlich Postgebühren. Einzelne Nummern kosten 10 S.

Bestellungen werden angenommen für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsstellen, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten. Nummer der Zeitungsstelle 6587. Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergespaltene Kopfszeile 12 S., die Restzeile 30 S. Geringster Satzgebührenbetrag 40 S. Für Rückzahlung unvorkommend. Sonderdrucke übernehmen wir keine Gewähr.

Zur Vornahme der Wahl von Vertretern der **Wahlberechtigten** in die Bezirksversammlung der königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen ist die **Liste der Stimmberechtigten** aufgestellt worden. Diese liegt vom 4. dieses Monats ab **vier Wochen** lang zu Einsichtnahme für die Beteiligten in der hiesigen Kanzlei (Bismarckstraße 21, 1. Treppe, Zimmer Nr. 1) aus. Etwasige Einsprüche gegen diese Liste sind bei deren Verlust wenigstens 14 Tage vor der am 17. Dezember dieses Jahres stattfindenden Wahl hier anzubringen.

Bautzen, am 2. November 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Demnach die **Handwerker** für den kommenden Winter mit dem nötigen **Heizmaterial** versehen können, soll in der Zeit vom 7. bis mit dem 12. November die unentgeltliche Entnahme von Sand aus der städtischen Sandgrube am Schmollnerweg nachgelassen werden. Die Entnahme ist in der Zeit von 11—1 Uhr mittags, jedoch nur in kleineren Mengen mittels Handwagen x. gestattet.

Stadtrat Bischofswerda, am 3. November 1910.

Das Neueste vom Tage.

In der bekannten Lang'schen Maschinenfabrik in Mannheim ist gestern Abend Großfeuer ausgebrochen. 15 Personen sind zum Teil schwer verletzt. (Siehe Sonderbericht und Letzte Depeschen.)

Das französische Kabinett ist zurückgetreten. Briand ist bereits mit der Bildung eines neuen Ministeriums beschäftigt, dessen Hauptprogramm die Überwindung des Streikrechts für alle Staatsangehörigen ist.

Die Staatsanwaltschaft in Lissabon hat gegen die vorläufige Entlassung Francos und der beiden anderen Mitglieder seines Kabinetts aus der Haft Verurteilung eingelegt.

Unter dem Verdacht, das Militär zu einer Erhebung gegen die spanische Regierung verleiten zu wollen, ist in Madrid ein republikanischer Bezirksvorsteher verhaftet worden.

Die streikenden Bergarbeiter in Südwales griffen gestern Abend Bäume mit Arbeitswilligen an. Die Häuser der Bergwerksbeamten wurden mit Steinen bombardiert. (Siehe Letzte Depeschen.)

Die Zuder- und Branntweinsteuern

nehmen neben den Zöllen unter den Einnahmen des Reiches eine wichtige Stelle ein. Ihr Verhältnis untereinander hat in bezug auf ihre Bedeutung für die Reichskasse gewechselt. Vor einigen Jahren noch war der Ertrag, den die damals aus Verbrauchsabgabe, Maischbottich- und Brennsteuer bestehende Branntweinsteuer abwarf, beträchtlich größer als derjenige der Zudersteuer. Als jedoch der Zuderkonsum bedeutend zunahm, änderte sich das Verhältnis derart, daß stetig die Einnahme aus der Zudersteuer beträchtlicher war. Nach der letzten Reichsfinanzreform soll hierin nun wieder eine Änderung eintreten und die Branntweinsteuer mehr als die Zudersteuer zur Reichskasse liefern. Bisher ist dies allerdings noch nicht der Fall. Nach dem ersten Semestralausweis über die Einnahmen aus Zöllen, Steuern und Gebühren sind nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw., also als Ist-Einnahme, von der Zudersteuer 75,1 Millionen Mark und von der Branntweinverbrauchsabgabe, die jetzt als alleinige Branntweinsteuer vorhanden ist, 71,3 Millionen Mark in die Reichskasse geflossen. Jedoch nun-

mehr dürfte sich das gegenseitige Verhältnis bald ändern. Die Branntweinverbrauchsabgabe hat für den September 15,6 Millionen Mark, die Zudersteuer nahezu 12 Millionen Mark abgeworfen. Dauert dieses Verhältnis im Monats-einnahmedurchschnitt, was zu erwarten ist, weiter an, so wird schon gegen Ende des laufenden Kalenderjahres der in die Reichskasse aus der Branntweinsteuer geflossene Betrag den der Zudersteuer überstiegen haben und damit das Verhältnis erreicht sein, das die neueste Reichsfinanzreform für beide Steuerarten in Aussicht genommen hat. Im übrigen bleibt zu bedenken, daß für die Zudersteuer eine Ertragsherabsetzung schon für das Jahr 1914 in Aussicht genommen ist, die auf nicht weniger als einige 30 Millionen Mark zu schätzen ist. Dann wird natürlich, auch wenn die infolge der Zudersteuerherabsetzung zu erwartende Zuderkonsumzunahme mit in Rechnung gestellt wird, die Differenz zwischen den Erträgen beider Steuerarten noch beträchtlich größer werden und die Zudersteuer nur eben zwei Drittel von dem Ertrag der Branntweinsteuer abwerfen.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

Den prächtigen Verlauf der Brüsseler Kaiserstage konstatiert das Organ des Reichskanzlers, die „N. N. Btg.“. Sie fährt dann fort: „Die Lage in Brüssel haben einen erfreulichen Beweis dafür erbracht, daß das belgische Volk sich weder von Sozialdemokraten, noch von Französlingen dorthin ablassen läßt, wie es seine Gefühle für den Kaiser zu bekunden hat. Zugleich haben diese erfreulichen Vorgänge bewiesen, daß man in Belgien den bekannten Einflüsterungen keinen Glauben schenkt, wonach das Deutsche Reich die Selbständigkeit Belgiens in Europa oder die kolonialen oder die wirtschaftlichen Interessen des belgischen Volkes in der Welt bedrohe.“

Steuern und Parteibeiträge. Es ist bekannt, daß der sozialdemokratisch organisierte Arbeiter das Vielfache seines Steuerbeitrages als Beitrag zu der Gewerkschaft oder Parteikasse zu zahlen hat. Man tut es nicht gern, aber was soll man dagegen machen, wenn man auf Streikunterstützungen, Arbeitsmöglichkeit u. a. m. rechnet? In einer Zuschrift an ein konservatives Blatt werden die Verhältnisse eines sozialdemokratisch organisierten Steinsegers mitgeteilt, die uns doch übertrieben zu sein scheinen. Von Interesse dabei ist aber der Vorschlag: Es sollte ein Gesetz geschaffen werden, das den Arbeiterverbänden verbietet, von ihren Mitgliedern größere Abgaben zu nehmen,

als der einzelne Arbeiter an direkten Steuern für Staat und Gemeinde zu zahlen hat. Gut gemeint, aber unausführbar. Man kann gesetzlich niemand in seinem Verfügungsrecht über das, was ihm gehört, beschränken.

Beratungen über gesetzliche Regelung des Waffentragens. Gelegentlich der letzten Landtagsverhandlungen hatte Minister v. Nolte angekündigt, daß die Frage, ob die Regelung des Waffentragens durch Landes- oder Reichsgesetz erfolgen solle, geprüft werden würde. Wie der „Inf.“ mitgeteilt wird, ist die Entscheidung dahin ausgefallen, daß die Angelegenheit durch das Reich auf gesetzlichem Wege geordnet werden soll. Zu diesem Zweck werden demnächst bei der zuständigen Reichsbehörde kommissarische Beratungen stattfinden, an denen die beteiligten preussischen Ressorts teilnehmen sollen. Die bisher gültigen Bestimmungen strafgesetzmäßiger Art, von denen der Verkauf und die Führung von Waffen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht wird, und die den Verwaltungsbehörden je nach Bedarf zur Grundlage dienen, um durch Polizeiverordnungen dem unbefugten Waffentragen entgegenzuwirken, lassen den Wunsch nach einer einheitlichen Regelung der Angelegenheit begrifflich erscheinen. In welcher Weise die Frage reichsgesetzlich gelöst werden wird, steht zurzeit noch nicht fest. Der unverbindliche Vorentwurf für das neue Strafgesetzbuch behält die bereits gültigen Bestimmungen bei und überläßt es der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, entsprechende Bestimmungen zu treffen. Eine einheitliche Strafandrohung ist indes vorgesehen. Ferner steht die Einführung einer Konzessionspflicht für Waffenverkauf in Frage, wobei es möglich wäre, durch entsprechende Bestimmungen in der Gewerbeordnung die Angelegenheit für das Reich zu ordnen. Vermutlich dürfte diese Form der Regelung auch dem Waffenhandel willkommen sein.

Der neue große Panzerkreuzer „Von der Tann“, der schnellste Kreuzer seines Typs in allen Marinen, der in der Danziger Bucht gegenwärtig seine Probefahrten macht, wird nach ihrer Beendigung am Anfang Dezember seine Mannschaft vervollständigen und Anfang Januar eine Auslandsreise antreten.

Elektrische Bahn Königszell—Lauban. Nachdem die Vorarbeiten für die Umwandlung des Dampfbetriebes in den elektrischen auf der Strecke Königszell—Girsberg—Lauban seitens der Eisenbahndirektion Breslau beendet sind, wird, wie die Schlesische Zeitung berichtet, die Vorlage dem im Januar zusammentretenden preussischen